

Förderbedingungen des
Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in
Mitteldeutschland e. V. und des Diakonischen Werkes der Ev. Luth. Landeskirche
Sachsens e.V. für die

Aktion Kindern Urlaub schenken

1) Hintergrund und Ziel der Aktion

Jedes vierte bis fünfte Kind in Mitteldeutschland lebt in Armut. Mit der „Aktion Kindern Urlaub schenken“ rufen das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. (Diakonie Mitteldeutschland) und das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. (Diakonie Sachsen) dazu auf, Kindern und Jugendlichen aus armen Familien zusätzliche Bildung, Erholung und Förderung zu ermöglichen.

Die eingehenden Spenden kommen Kindern und Jugendlichen aus armen Verhältnissen zugute. Sie sollen ihnen die Teilnahme an Freizeit-, Ferien- und Bildungsaktionen ermöglichen. Ziel ist es, dem Kreislauf aus Kinderarmut, schlechten Perspektiven und erneuter Armut im Erwachsenenalter entgegenzuwirken. Förderprojekte müssen demnach neben der Erholung auch einen Bildungscharakter haben. Grundsätzlich werden bedürftige Kinder und Jugendliche gefördert.

2) Voraussetzung für die Förderung

2.1) Antragstellung und Mitwirkung

Um eine Förderung bewerben können sich Träger, Einrichtungen und Dienste, die Mitglied der Diakonie Mitteldeutschland oder der Diakonie Sachsen sind sowie kirchliche Körperschaften, die im Wirkungsgebiet der Diakonie Mitteldeutschland aktiv sind. Über Ausnahmen entscheidet der Spendenrat im Einzelfall.

2.2) Antragsfristen

Antragsfristen enden am 31. März und am 31. Oktober jeden Jahres. Zusätzliche Antragsfristen können durch den Spendenrat festgelegt werden. Die Antragstellenden informieren sich über eventuelle zusätzliche Antragsfristen bei der „Aktion Kindern Urlaub schenken“. Es können nur Anträge bearbeitet werden, die mit Hilfe des jeweiligen aktuellen elektronischen Antragsformulars eingereicht werden. Die Antragsstellung erfolgt online unter www.urlaubschchenken.de/antrag-stellen.

2.3) Mitwirkung

Die „Aktion Kindern Urlaub schenken“ ist eine Spendenaktion. Jeder Euro, der in eine Förderung investiert wird, muss vorher als Spende geworben werden. Die Antragstellenden erklären sich bereit, an der Berichterstattung über die geförderten Maßnahmen sowie an der Spendenwerbung aktiv mitzuwirken.

Außerdem wird darum gebeten, der „Aktion Kindern Urlaub schenken“ Fotos aus den Förderprojekten zur Verfügung zu stellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sorgeberechtigten einer Veröffentlichung dieser Bilder zugestimmt haben.

Antragstellende gewährleisten, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus armen Verhältnissen stammen. Darüber hinaus versichern die Antragstellenden, dass öffentliche Mittel vorrangig genutzt wurden.

Bei Planung und Durchführung der geförderten Vorhaben ist auf eine umweltverträgliche und ressourcenschonende Vorgehensweise zu achten.

3) Förderkriterien und Zweckbestimmung

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Einzelfall-Förderung: Teilnahmebeiträge für Kinder und Jugendliche der angesprochenen Zielgruppen, die an einem Freizeit-, Ferien- oder Bildungsprojekt teilnehmen. Dabei kann die Maßnahme von einem anderen gemeinnützigen Träger umgesetzt werden. Voraussetzung für eine Förderung ist grundsätzlich, dass einer diakonischen bzw. kirchlichen Einrichtung die zu fördernden Kinder aus ihrer Sozialen Arbeit bekannt sind. Ziel ist es, diesen Kindern eine „Auszeit“ zu ermöglichen, um einen neuen Impuls für weitergehende Hilfemaßnahmen zu setzen.
- Projektförderung: Bildungsprojekte für Kinder und Jugendliche aus armen Verhältnissen (z. B. Kinderbildungsprojekte, Jugendbildungen, Familienfreizeiten, Familien-Seminare, Vater-Sohn-Tage, inklusive Bildungsprojekte usw.).
- Ferienfreizeiten für die angesprochenen Zielgruppen, wenn sie einen Bildungsaspekt haben oder einen Impuls für weitergehende Hilfemaßnahmen darstellen.

Rechnerische Eigenkosten der Träger können nicht gefördert werden.

4) Höhe der Förderung

Die Antragstellenden haben sich hinsichtlich ihrer Bewerbung um Förderung aus Mitteln der „Aktion Kindern Urlaub schenken“ an 15 Euro pro Tag und Teilnehmenden zu orientieren. Sollten im Ausnahmefall höhere Aufwendungen notwendig sein, muss dies im Antragsformular begründet werden. Der Spendenrat behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen. Zusätzlich zum Antragsformular mitgelieferte Dokumente können nicht berücksichtigt werden. Die finanzielle Beteiligung weiterer Projektförderer ist anzustreben.

5) Fachliche Bewertung der Anträge

Anträge werden durch das jeweils zuständige Fachreferat der beteiligten Diakonischen Landesverbände fachlich bewertet. Die Entscheidungsfindung im Spendenrat wird durch die Geschäftsführung der „Aktion Kindern Urlaub schenken“ vorbereitet.

6) Förderentscheidungen

Die Förderentscheidungen trifft der Spendenrat. Er besteht aus mindestens fünf Personen. Ihm gehören der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Spendenaktion sowie bis zu drei von den Vorständen der beiden diakonischen Landesverbände entsandte Personen an. Darüber hinaus kann der Spendenrat bis zu vier Personen des öffentlichen Lebens berufen. Über die Berufung entscheidet das Gremium im Einvernehmen mit den Vorständen der beiden Diakonischen Landesverbände.

Der Spendenrat orientiert sich bei seinen Entscheidungen an den inhaltlichen Bewertungen der jeweiligen Fachreferentinnen und Fachreferenten. Er kann bei Bedarf weitere Stellungnahmen einholen oder Projektanträge zur Überarbeitung an die Antragstellenden zurückgeben. Die Entscheidung über die Förderhöhe (vollständige oder anteilige Finanzierung der Maßnahme) obliegt grundsätzlich dem Spendenrat. Über Förderbeträge bis maximal 10.000 Euro kann der Spendenrat selbst entscheiden. Höhere Beträge bedürfen der Zustimmung des Vorstands der Diakonie Mitteldeutschland und ab 50.000 Euro der Zustimmung des Diakonischen Rates der Diakonie Mitteldeutschland.

Der Spendenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher bzw. eine Sprecherin und eine Stellvertretung für einen Zeitraum von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die Person, die als Sprecherin oder Sprecher fungiert oder ihre Stellvertretung. Seine Beschlüsse fasst der

Spendenrat mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig. Die Sitzungen werden protokolliert, die Aufzeichnungen an die Gremien-Mitglieder verteilt.

Der Spendenrat tritt auf Einladung der Geschäftsführung zusammen. Die Geschäftsführung für den Spendenrat nimmt der Leiter bzw. die Leiterin der Spendenprogramme der Diakonie Mitteldeutschland wahr. Über die Arbeit der „Aktion Kindern Urlaub schenken“ ist einmal jährlich den Vorständen der beteiligten Diakonischen Landesverbände durch die Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Die Arbeit des Spendenrats erfolgt unentgeltlich. Im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Arbeit des Spendenrats entstandene Aufwendungen können steuerlich geltend gemacht werden. Ein direkter finanzieller Ausgleich findet nicht statt.

7) Förderung aus dem Nothilfefonds

Der Spendenrat hat die Einrichtung eines Nothilfefonds beschlossen. Einzelfälle können auch außerhalb der Antragsfristen gefördert werden. Voraussetzung ist, dass der Bedarf für die Förderpersonen (Kind, Jugendlicher, Familien) bei Ablauf der Antragsfrist nicht absehbar war. Dieser Umstand muss im Antrag dargestellt werden.

Der Nothilfefonds wird vom Spendenrat mit einer Summe für einen bestimmten Zeitraum ausgestattet. Bei Beantragungen aus dem Nothilfefonds kann nach Prüfung durch das zuständige Fachreferat die Förderzusage von einem Spendenratsmitglied und der Geschäftsführung allein und kurzfristig getroffen werden.

Ziel einer Förderung durch den Nothilfefonds ist es, sich kurzfristig ergebende pädagogische Chancen im Sinne des Kindes bzw. der Familie nutzen zu können. Die Geschäftsführung informiert den Spendenrat über die erfolgten Förderungen. Die Beantragung erfolgt über das Antragsformular. Die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie gelten entsprechend.

8) Bewilligung und Auszahlung

Die Förderzusage des Spendenrats ergeht in der Regel vor Beginn der Maßnahme. Die Auszahlung bewilligter Gelder erfolgt grundsätzlich nach erfolgter Abrechnung.

Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden. Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln. Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung. Gleiches gilt für eine Weiterförderung in zukünftigen Förderperioden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

9) Nachweis der Verwendung

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt grundsätzlich nach erfolgter Abrechnung. Förderzusagen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Abrechnung der Maßnahme nicht spätestens vier Monate nach dem im Antrag angegebenen Projektende erfolgt ist und keine Fristverlängerung gewährt wurde.

Über die Vorgehensweise bei der Verwendungsnachweisführung informiert die Förderzusage.

10) Kosten für Qualifizierung, Werbung und Verwaltung der Aktion

Die Diakonie Mitteldeutschland als Rechtsträger der „Aktion Kindern Urlaub schenken“ kann insbesondere für Leistungen im Bereich Spenderbetreuung, Spendenwerbung und Verwaltung bis zu 15% der jährlichen Spendensumme verwenden. Voraussetzung ist, dass Einzelabsprachen mit Spenderinnen und Spendern oder Förderinstitutionen nichts anderes vorgeben.

12) Schlussbestimmungen

Der Spendenrat hat sich diese Förderrichtlinie am 15. März 2024 gegeben. Sie wurde durch den Vorstand der Diakonie Mitteldeutschland am 8. Mai 2024 und vom Vorstand der Diakonie Sachsen am 8. April 2024 beschlossen.

Die Richtlinie tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft. Ihre Anwendung ist auch auf Anträge möglich, die vor der Beschlussfassung gestellt wurden und noch nicht beschieden sind. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Förderbestimmungen treten frühere Förderbestimmungen außer Kraft.